

KANTON SOLOTHURN

GEMEINDE TRIMBACH

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE

GRUNDWASSERFASSUNG DELLEN

MAI 1982

I
I
I
F
L
L
I
I
(
I
I
I
I
I
(
I
L
L
L
L
L
L

Einwohnergemeinde Trimbach

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die

GRUNDWASSERFASSUNG DELLEN

Die Einwohnergemeinde Trimbach erlässt zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser, das nachstehende Reglement inkl. dem Schutzzonenplan im Massstab 1:1000.

Art. 1

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet.

Geltungs-
bereich

1.2 Unterteilung

Die Schutzzone ist aufgrund der hydrogeologischen Untersuchungen für eine Entnahmemenge von max. 6000 l/min ausgeschieden und in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonen gegliedert worden:

Unterteilung

- | | | |
|---------|---|--------------------|
| - S I | = | Fassungsbereich |
| - S II | = | engere Schutzzone |
| - S III | = | weitere Schutzzone |

Art. 2

2.1 Schutzzone mit beschränkter Wirkung

Schutzzone mit
beschränkter
Wirkung

Die Grundwasserfassung Dellen liegt in einem dicht überbauten Gebiet, sodass die für den gütemässigen Schutz des Trinkwassers erforderlichen Massnahmen teilweise nicht mehr realisierbar sind.

Es können somit lediglich Schutzzeiten mit beschränkter Wirkung ausgeschieden werden.

Year	Percentage (%)
1980	55
1985	65
1990	63
1995	78
2000	80

1

1

1

[

[

1

[illegible]

(1)

1

1

http://www.elsevier.com/locate/ymbs

10

1

1

1

1

1

1

of the *Journal of Management Education* 32(1): 10-12.

1

1

1

1

2.2 Nutzungseinschränkungen und Massnahmen

Allgemeines

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art.13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbten Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten.

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig
- untersagt
- k das kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb

Index 1) etc. = Einschränkungen in entsprechender Zone

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften

2.3 Landwirtschaft, Parkanlagen

a) Bodennutzung

- Grasbau
- Weidegang
- Ackerbau
- Kleingärten
- landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüsekulturen)
- Grünflächen, Parks, Bäder, Sportanlagen

b) Düngung

- Gründüngung
- Ausbringen von Jauche, Mist, Kehrreife-kompost

S	Z o n e		
	I	II	III
	+	+	+
	-	+	+
	-	+	+
	-	+	+
	-	-	+
	-	+	+
	+	+	+
	-	+1)	+

Bodennutzung

Düngung

1) In Zone II gilt: Pro Gabe darf nicht mehr als 300 l Flüssigkeit oder 200 kg Mist oder Kehrreife-kompost je Are ausgebracht werden; im Jahr sind 2 - 3 Einzelgaben zulässig.

L
I
E
L
I
I
C
L
I
I
I
I
I
I
I
I
I
I
I

Die Jauche ist gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.

- Ausbringen von Klärschlamm, Kehrriechtkompost, Kehrriechtfrischkompost
- Handelsdünger
- Lanzendüngung

c) Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u.a. Agrikultur-Chemikalien inkl. Phytohormonen
- Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien
- Herbizide

1) In den Zonen S II und S III gilt:

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführten Einschränkungen. Folgende Produkte sind verboten:

TCA, Dalapon, Amitrol, Dazomet (DMTT), Aldicarb, DD. Die Liste wird weitergeführt.

- Zubereitung und Beseitigung der erwähnten Mittel, Reinigung der Geräte

2) In der Zone S III gilt:

Bei der Manipulation mit diesen Stoffen darf nicht die Gefahr eintreten, dass sie in konzentrierter Form in das Grundwasser gelangen.

S	Z o n e		
	I	II	III
	-	-	+
	-	+	+
	-	-	+
	-	+	+
	-	-	+
	-	+1)	+1)
	-	-	+2)

Pflanzenschutz,
Unkrautvertilgung

Legende: + = zulässig
 - = untersagt
 k = das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

d) Bewässerung mit

- Oberflächenwasser (Bach + Flusswasser)
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser

2.4 Bauliche Anlagen

2.41 Neubauanlagen

a) Hochbauten

- ohne Schmutzwasseranfall; ohne Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Umschlag, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- mit Schmutzwasseranfall; mit nur geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen, gemäss den Bestimmungen für die Zone S 3 (VWF).
- mit industrieller und gewerblicher Nutzung mit grosser Erzeugung, Verwendung, Beförderung, Lagerung, grossem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen
- mit Nutzung als gewerblichem Waschplatz (Autowaschstrasse) und gewerblicher Reparaturwerkstatt (Nass- und Trockenteil)

b) Foundationen und ähnliches

- maximale Tiefe von UK Fundament über dem höchsten Grundwasserspiegel:
 - 1) in Zone II : + 3.0 m über GWSP (Kote 390 m)
 - 2) in Zone III gelten die im Schutz-zonenplan für die einzelnen Tiefen-stufen angegebenen Fundationskoten (388 m.ü.M bis 396 m.ü.M.)
- Ramm- und Bohrpfählung
- Injektionen, Dichtungswände
- Eingriffe im Bereich des Aareufers und des Aarebettes

S	Z o n e			
	I	II	III	
				Bewässerung
	-	+	+	
	-	-	-	
				Neubauanlagen
				Hochbauten
	-	+	+	
	-	k	+	
	-	-	-	
	-	-	k	
				Foundationen
	-	+1)	+2)	
	-	k	k	
	-	-	-	
		k	k	

Legende: + = zulässig
 - = untersagt
 k = das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

	Z o n e			
	I	II	III	
c) <u>Abwasseranlagen</u>				Abwasseranlagen
- Schmutzwasserleitungen	-	k	k	
- Jauchegruben und Jaucheleitungen	-	-	k	
- Sickerschächte für häusliche und industrielle Abwässer	-	-	-	
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen	-	k	k	
- Sickerschächte für Dachwasser	-	-	k	
d) <u>Verkehrsanlagen und Autoabstellplätze</u>				Verkehrsanlagen
- Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	k	k	
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	k	k	
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, mit Wasseranschluss	-	k	k	
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze mit dichtem Belag, ohne Wasseranschluss	-	k	k	
- Autoabstellplätze, Garagevorplätze ohne dichten Belag und ohne Kanalisationsanschluss	-	-	-	
- grössere und kleinere gewerbliche, öffentliche und grössere private Autowaschplätze	-	-	k	
e) <u>Tankanlagen, Rohrleitungen</u>				Tankanlagen, Rohrleitungen
Massgebend ist der Art.23 der Verordnung des Bundesrates vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).				
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+	
- erdverlegte Anlagen	-	-	-	
- freistehende Anlagen	-	k ¹⁾	k ¹⁾	
1) in Zonen S II und S III sind nur folgende				

Legende: + = zulässig
 - = untersagt
 k = das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

- Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S 3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
 - freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.
 - Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe

2.42 Bestehende Bauten und Anlagen

a) Abwasseranlagen

- 1) in Zone S II und S III gilt:
Der bauliche Zustand der Kanäle ist innert 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes zu kontrollieren und protokollarisch festzuhalten. Risse und mangelhafte Anschlüsse sind innert 5 Jahren nach der Prüfung zu reparieren. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen. Allfällige weitere notwendige Ueberwachungs- und Sanierungsmassnahmen sind anhand der Protokolle zusammen mit dem kant. Amt für Wasserwirtschaft festzulegen.

b) Tankanlagen, Rohrleitungen

- 1) in Zone S II und S III gilt:
Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist der Art.57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung der Art.58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutz-

S	Z o n e		
	I	II	III
	-	+	+
		1)	1)
		1)	1)

Abwasseranlagen

Tankanlagen,
Rohrleitungen

Legende:

- + = zulässig
- = untersagt
- k = das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

massnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Freistehende Anlagen, die den geltenden Techn. Vorschriften für die Zone S III nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass die den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglementes, spätestens aber bis zum 1. Juli 1987 zu erfolgen.

Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion kein ausreichendes Anpassen, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Altanlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

c) Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe

d) Garagevorplätze, Autoabstellplätze

1) in Zone S II gilt:

Diese sind mit einem dichten Belag und einem Kanalisationsanschluss zu versehen. Die Massnahme ist innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglementes durchzuführen. Bei unmittelbarer Gefährdung der Wasserversorgung sind die Sanierungsmassnahmen sofort durchzuführen.

S	Z o n e		
	I	II	III
	-	+	+
	-	+1)	+

Rohrleitungen

Garagevorplätze
Autoabstellplätze

Legende:

- + = zulässig
- = untersagt
- k = das kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen für den Bau und Betrieb

Index 1) etc.: Einschränkungen in entsprechender Zone

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

2.5 Verschiedene Oberflächennutzungen

- Hartplätze bei Sportanlagen, wobei für die Erstellung und Pflege keine wassergefährdenden Materialien verwendet werden dürfen.
- Zelt, Wohnwagen- und Mobilheimplätze mit Kanalisationsanschluss
- Materiallager und Deponien im Freien
 - lösliche Stoffe, wassergefährdende Flüssigkeiten
 - feste, unlösliche Stoffe
- Mistlagerung

2.6 Materialentnahme (Kiesgruben)

2.7 Friedhof

S	Z o n e		
	I	II	III
	-	k	+
	-	-	+
	-	-	-
	-	k	+
	-	-	+
	-	-	-
	-	-	-

Verschiedene
Oberflächen-
nutzungen

Materialentnahme

Friedhof

Art. 3

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde Trimbach vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Ausnahmen

Art. 4

Wo nicht anders erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Trimbach für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Zuständigkeit
Kontrolle

Art. 5

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art.37-42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Strafbestim-
mungen

Art. 6

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Geltungsdauer

1. The first part of the document is a list of names and addresses of the members of the committee. The names are written in a cursive hand, and the addresses are written in a printed hand. The list is organized in two columns, with names on the left and addresses on the right. The names are: John A. Smith, James B. Jones, William C. Brown, Thomas D. White, Charles E. Green, and Henry F. Black. The addresses are: 123 Main Street, New York, N.Y.; 456 Elm Street, Boston, Mass.; 789 Oak Street, Philadelphia, Pa.; 101 Pine Street, Washington, D.C.; 202 Cedar Street, Baltimore, Md.; and 303 Maple Street, Chicago, Ill.

Art. 7

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

Grundbucheintrag

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers".

Art. 8

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Inkrafttreten

Oeffentliche Auflage vom 4.Juni 1982 bis 4.Juli 1982

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17.8.1982

EINWOHNERGEMEINDE TRIMBACH

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

T. Richmann

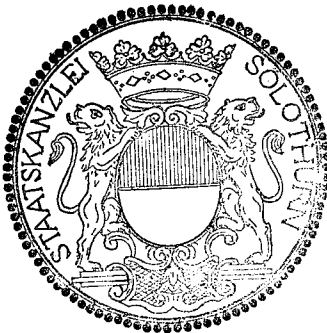
Z. Müller

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2794

vom 18. Okt. 82.....

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Max Gygis



100

[illegible]

A n h a n g

Richtlinien gemäss Art. 2.2

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Dez. 1979
- "Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), Bundesamt für Umweltschutz, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 22, 7 (1974)
- "Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 20, 2, (1972)
- "Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 20, 7, (1972)
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftl. Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 27.12.1967 und deren Nachträge.

